

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Roßdorf

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v.30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 39 der Friedhofsordnung der Gemeinde Roßdorf vom 16.05.2014 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 06.03.2020 für die Friedhöfe der Gemeinde Roßdorf folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Roßdorf vom 16.05.2014 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschild haftet in jedem Falle auch
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Umbettungen

Gebühren für Umbettungen werden erhoben, wenn sie durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden.

§ 6

Umsatzsteuer

Sollte eine Gebühr durch eine gesetzliche Pflicht (insbesondere § 2 b Umsatzsteuergesetz) umsatzsteuerpflichtig werden, so ist die Gebühr zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer zu zahlen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. April 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Roßdorf in der Fassung vom 17.07.2014 außer Kraft.

Roßdorf, den 09.03.2020

Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde gemäß § 7 der Hauptsatzung in der Fassung vom 12. Dezember 2016 durch Abdruck im „Roßdörper Anzeiger“ vom 19. März 2020 veröffentlicht.

Roßdorf, den 19. März 2020

Für den Gemeindevorstand

Christel Sprößler, Bürgermeisterin

Gebührenverzeichnis

II. Gebühren

		EURO
1	Bestattungsgebühren	
1.1	Nutzung der Trauerhalle	343,00
1.2	Nutzung der Leichenhalle je angefangenen Tag	172,55
1.3	Bestattung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 10. Lebensjahr an mit Gestellung von Sargträgern	1.583,00
1.4	Bestattung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 10. Lebensjahr an ohne Gestellung von Sargträgern	1.408,00
1.5	Bestattung einer Leiche eines Kindes unter 10 Jahren mit Gestellung von Sargträgern	1.234,00
1.6	Bestattung einer Leiche eines Kindes unter 10 Jahren ohne Gestellung von Sargträgern	1.076,00
1.7	Beisetzung von Aschenresten im Urnenhain	252,00
1.8	Beisetzung von Aschenresten in einem Erdgrab	348,00

1.9 Beisetzung von Sternenkindern in einem vorhandenen Erdgrab 63,00

2 Umbettung und Ausgrabung

2.1 Umbettung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 10. Lebensjahr an 2.070,00

2.2 Umbettung der Leiche eines Kindes unter 10 Jahren 690,00

2.3 Umbettung einer Aschurne innerhalb der Gemeinde 276,00

2.4 Umbettung einer Aschurne in eine andere Stadt / Gemeinde 138,00

3 Grabnutzung

3.1 Wahlgrab je Stelle (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.469,00

3.1.1 Verlängerung pro Jahr 49,00

3.2 Reihengrab (ab 10 Jahren) (Nutzungszeit 20 Jahre) 784,00

3.3 Kindergrab (bis 10 Jahren) (Nutzungszeit 20 Jahre) 634,00

3.4 Urnengrab (für max. 4 Urnen) (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.559,00

3.4.1 Verlängerung pro Jahr 78,00

3.5 Urnennische (Nutzungszeit 20 Jahre) 775,00

3.5.1 Verlängerung pro Jahr 39,00

3.6 Anonymes Wiesengrab für Aschenreste 532,00

3.7 Baumgrab (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.042,00

4 Verwaltungsgebühren

Ausfertigung einer Graburkunde 26,00

Zulassung Erdbestattung 26,00

Zulassung Feuerbestattung 26,00

5 Grabräumung / Beseitigung von Aschenresten

5.1 Beseitigung Grabstein Wahlgrab je Grabstelle 207,00

5.2 Beseitigung Grabstein Reihengrab 207,00

5.3. Beseitigung Grabstein Kindergrab 104,00

5.4 Beseitigung von Aschenresten 104,00

5.5 Beseitigung von Grabeinfassungen Wahlgrab je Grabstelle 104,00

5.6 Beseitigung von Grabeinfassungen Reihengrab 104,00

5.7 Beseitigung von Grabeinfassungen Kindergrab 69,00

5.8 Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, oder Gewächs 104,00

5.9 Benutzung von Bauschuttcontainern je Grabstätte 60,00

6 Sonstige Leistungen

6.1 Alle weiteren, nicht in der Satzung aufgeführten Leistungen werden nach Zeitaufwand zum Stundensatz von 44,00 € / Stunde abgerechnet.